

Flurbereinigungsverfahren Wehrheim - Bizenbach
Az.: VF 1920

Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung

I. Anordnung:

Im dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Wehrheim-Bizenbach**, Hochtaunuskreis, wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, in der derzeit geltenden Fassung die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes

angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes
treten am 01.08.2018 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Hinweise:

Die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Zu dem oben genannten Zeitpunkt tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke, die an die Stelle der im Grundbuch aufgeführten alten Grundstücke treten. Damit enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 21. Oktober 2016.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neu begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

Rechtswirksame Verfügungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

3. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gemäß § 34 FlurbG sind mit dem oben genannten Datum aufgehoben.
4. Regelungen zu Pachtverhältnissen gemäß § 70 FlurbG erfolgen durch die Flurbereinigungsbehörde nur auf Antrag und soweit die Vertragspartner keine Regelung getroffen haben. Anträge zur Regelung von Pachtverhältnissen sind bei der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Anordnung zu stellen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Veröffentlichung:

Diese Ausführungsanordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Wehrheim und in den angrenzenden Städten Neu-Anspach, Usingen, Rosbach v. d. Höhe, Friedrichsdorf und Bad Homburg v. d. Höhe öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist diese Ausführungsanordnung über die Internetadresse hvbh.hessen.de/VF1920 abrufbar.

IV. Gründe:

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens sind durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan zusammengefasst worden.

Die Beteiligten wurden am 27.10.2017 in einem Anhörungstermin nach § 59 FlurbG zum Inhalt des Flurbereinigungsplanes angehört. Den erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch Nachtrag 1 abgeholfen. Der Flurbereinigungsplan ist somit ab dem 04.06.2018 unanfechtbar.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen somit vor.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die Ausführungsanordnung verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in das Flurbereinigungsverfahren investierten öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist und durch den Erlass der Ausführungsanordnung eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt wird, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
– Flurbereinigungsbehörde –
Berner Straße 11, 65552 Limburg an der Lahn**

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden**

erhoben wird.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Limburg, den 11. Juni 2018
Im Auftrag

gez.
C. Strauch
(Verfahrensleiterin)